

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Hochschule Harz

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Harz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in 38855 Wernigerode und 38820 Halberstadt.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB) gelten für alle zwischen der Hochschule Harz und Auftragnehmer*innen (nachfolgend: **AN**) durch die Hochschule in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.
- (3) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist ausschließlich die Kanzlerin oder das von ihr bevollmächtigte und bestellbefugte Personal der Hochschule Harz.
- (4) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen der AN erkennt die Hochschule Harz nicht an und widerspricht diesen, es sei denn, die Hochschule hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn die Hochschule Harz in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen der AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (5) AN unterwirft sich bereits bei Abgabe eines Angebotes und/oder Teilnahme am Vergabeverfahren diesen AEB.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge und in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung:

- (1) Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Angebot, Auftragsbestätigung nebst Anlagen
- (2) diese AEB
- (3) jeweils aktuelle Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
- (4) VOL/B

§ 3 Angebot und Annahme / Preise

- (1) AN gibt ein kostenloses, verbindliches Angebot entsprechend der Anfrage oder den Ausschreibungsunterlagen ab. Der Angebotspreis versteht sich einschließlich etwaiger Fracht- und Überbringungskosten, Kosten der Be- und Entladung, Verpackung und sonstigen Kosten bis Verwendungsstelle § 4, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird verwiesen.
- (2) Das Angebot muss die Rechtsform des AN erkennen lassen.
- (3) Das Angebot soll auf die jeweilige Ausschreibung Bezug nehmen. Die Ausschreibungs- oder Vergabenummer ist anzugeben.
- (4) Preise sind Nettopreise zzgl. ausgewiesener Umsatzsteuer.
- (5) Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes oder Erteilung des Zuschlages in Textform zustande. AN bestätigt der Hochschule Harz die Annahme mit Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Auftrages.
- (6) Soweit die Hochschule Mitwirkungshandlungen für die fristgerechte Erfüllung der Leistung zu erbringen hat, hat AN die Hochschule darauf spätestens bei Annahme des Auftrages aufmerksam zu machen, soweit sie AN bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 4 Leistungs- und Erfüllungsort

- (1) Leistungs- und Erfüllungsort sind die Dienstsitze der Hochschule Harz.
- (2) Die Leistung ist von Montag – Donnerstag in der Zeit von 6:30 Uhr – 14:30 Uhr und freitags von 6:30 – 11:30 Uhr zu erbringen: Friedrichstr. 57-59, 38855 Wernigerode oder Domplatz 16, 38820 Halberstadt.

Bei Lieferleistungen ist zwingend ein Nachverfolgungslink durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten. Im Falle einer Speditionslieferung ist spätestens drei Tage vor der Lieferung der konkrete Termin zu avisieren.

- (3) Lieferungen sind an die Poststelle der Hochschule zu erbringen: Die Poststelle, Friedrichstr. 57-59, Haus 7, 38855 Wernigerode oder Domplatz 16, 38820 Halberstadt.
- (4) Die Absätze 1. bis 3. gelten nicht, soweit etwas anders vereinbart ist.

§ 5 Mindestlohn

AN ist verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten. AN haftet nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG auch für bestellte Nachunternehmer*innen gegenüber der Hochschule Harz.

§ 6 Termine, Fristen, Verzug

Im Fall des Verzuges hat AN die Hochschule Harz unverzüglich über den Grund und die Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Ist eine Mitwirkungshandlung der Hochschule erforderlich, ist diese nach Art und Umfang von AN unverzüglich mitzuteilen sowie die Dauer der durch die Handlung entstehenden Verzögerung.

§ 7 Annahme, Gefahrübergang, Lieferschein

- (1) Die Leistung erfolgt unter Inbezugnahme von Incoterms. Die genaue Wahl des anzuwendenden Incoterm wird ggf. gesondert mitgeteilt.
Sollte kein Incoterm genannt werden gilt: Die Leistung hat frei Haus zu erfolgen, siehe § 4.
- (2) Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Sache trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort AN. Dies gilt auch bei Überschreitung des Liefertermins.
- (3) Die Lieferung erfolgt gegen Lieferschein. AN ist verpflichtet, auf dem Lieferschein die von der Hochschule vergebene Auftragsnummer anzugeben; unterlässt AN dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Hochschule Harz zu vertreten.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Hochschule Harz stehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der Hochschule zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AN mit der Nachbesserung in Verzug ist.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 438 I Nr. 3 BGB beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung, wenn eine Abnahme nicht vorgesehen ist, mit Gefahrübergang.

(4) AN trägt alle Aufwendungen, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlich sind.

§ 9 Vertragsstrafe/pauschaler Schadensersatz

(1) Für den Fall, dass AN schuldhaft gegen Vertragspflichten verstößt, ist die Hochschule Harz berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen.

(2) Ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn AN:

- a. sich in Lieferverzug befindet, § 6,
- b. die Leistung nicht erbringt (Nichterfüllung) oder
- c. gegen die §§ 12 und 13 AEB verstößt.

(3) Im Falle des Verzuges eines vertraglich vereinbarten Termins ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Bruttoauftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung pro Tag vereinbart. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 5% der Bruttoauftragssumme nicht überschreiten.

(4) Im Übrigen beträgt die Vertragsstrafe 2 % der Bruttoauftragssumme gem. Tarifreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt.

(5) AN bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden oder geringerer Schaden nicht entstanden ist.

(6) Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 10 Kontrollrechte der Hochschule

(1) Auf Verlangen der Hochschule Harz sind die Entgeltabrechnungen des AN sowie Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 17 des Tarifreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt und die zwischen AN und Nachunternehmer*innen geschlossenen Verträge vorzulegen. AN hat seine Nachunternehmer*innen anzuweisen, die benannten Unterlagen der Hochschule zu übergeben.

(2) Arbeitnehmer*innen des AN oder deren Nachunternehmer*innen müssen sich jederzeit gegenüber der Hochschule ausweisen und als Beschäftigte oder Nachunternehmer*innen identifizieren können.

§ 11 Rechnung, Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind per E-Mail nach Erbringung der Leistung/ggf. Teilleistungen an pdfrechnung@hs-harz.de zu übersenden. Die Bestimmungen der §§ 14, 14 a UStG sind zu beachten.

(2) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.

(3) Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder der Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.

(4) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

(5) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen die Hochschule an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hochschule.

(6) AN sind verpflichtet, auf der Rechnung die von Hochschule vergebene Vergabenummer/Auftragsnummer anzugeben und die Rechnung an die unter Absatz 1 benannte E-Mail zu senden; unterlässt AN dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Hochschule Harz zu vertreten.

(7) Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Hochschule Harz lautet DE231052095.

§ 12 Skonto

Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht die Hochschule Harz berechnete Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt. Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

§ 13 Verschwiegenheit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies zur Vertragserfüllung oder im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zur Auskunft (Berichtspflichten, Steuerverpflichtungen) erforderlich ist.

(2) Erhält AN, seine Mitarbeiter*innen sowie seine Erfüllungsgehilf*innen in Erfüllung des Vertrages Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der Hochschule Harz, dann haben AN und die benannten Personen hierüber Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Hochschule behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Diese sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung gestattet.

§ 14 Datenschutz

AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Datenschutzanpassungsgesetzes LSA.

(1) Die Nutzung personenbezogener Daten ist nur zur Ausführung/Erbringung der Leistung für die Hochschule gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) Bei Datenschutzverletzungen hat AN die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(3) IT-Dienstleistungen, Softwareprodukte, Applikationen oder sonstiges müssen allgemein anerkannte Datenschutz- und IT Sicherheitsstandards aufweisen.

(4) Nach Beendigung des Auftrages hat AN sämtliche im Besitz befindliche Unterlagen und Daten zu löschen, soweit diese nicht aus rechtlichen Gründen aufzubewahren sind. Datenträger sind zu vernichten. Die Löschung und Vernichtung ist der Hochschule Harz nachzuweisen.

§ 15 Schutzrechte

Für Gegenstände, die in Zusammenarbeit mit der Hochschule entwickelt wurden, dürfen Schutzrechte nicht geltend gemacht werden.

§ 19 Reparaturen

(1) Die Kosten einer durchzuführenden Reparatur sind so gering wie möglich zu halten. Die Kosten einer Reparatur müssen auf einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungspreis basieren. Überschreiten die Kosten den im Auftrag genannten Richtpreis, ist vorher eine schriftliche Begründung mindestens in Textform gem. § 126b BGB für die Ursache der Mehrkosten abzugeben und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

(2) In der Reparatur ausgewechselte Teile bleiben Eigentum der Hochschule. Der Auftragnehmer kann diese Teile im Einvernehmen mit der Hochschule erwerben.

(3) Einmalwartungen sind Wartungen, die nach Auftrag im Einzelfall durchzuführen sind. Für sie gelten die Bestimmungen unter Absatz 1 sinngemäß.

§ 15 Gerichtsstand

Ist AN Kaufmann im Sinne des HGB, ist Gerichtsstand der Sitz der Hochschule Harz (AG Wernigerode).

§ 16 Textformklausel

Zur Wahrung der Rechtsverbindlichkeit von Willenserklärungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages genügt mindestens die Textform (E-Mail).

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sind einzelne Bestimmungen der vorstehenden AEB ungültig oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Im Übrigen gilt § 2.

(3). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kanzlerin